

Zeitschrift:	Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber:	Heimatvereinigung Wiggertal
Band:	82 (2025)
Artikel:	Neuorganisation der Gerichtskreise im Kanton Luzern
Autor:	Stöckli, Ivo
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1062464

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Neuorganisation der Gerichtskreise im Kanton Luzern

Ivo Stöckli

Heute gibt es im Kanton Luzern auf der erstinstanzlichen Gerichtsebene im Bereich der Zivilverfahren die Bezirksgerichte und das Arbeitsgericht sowie im Bereich der Strafverfahren die Bezirksgerichte, das Kriminalgericht, das Jugendgericht und das Zwangsmassnahmegericht.¹ Im Laufe der Zeit wurden nicht nur die Anzahl der Gerichte verändert, sondern innerhalb der Gerichte auch Veränderungen bezüglich Organisation und Struktur vorgenommen, die von der Öffentlichkeit zum Teil gar nicht wahrgenommen wurden. Der vorliegende Aufsatz befasst sich mit der Entwicklung der heutigen Bezirksgerichte.²

Gerichtslandschaft 1814–1913 – neunzehn Bezirksgerichte

Kartenmäßig präsentiert sich diese vor 1913 im Kanton Luzern (vgl. https://staatsarchiv.lu.ch/kantongeschichte/karten/karte_gerichtsbezirke; zuletzt besucht am 2. April 2024) wie folgt:

Bevor auf den 1. Januar 1912 das von Eugen Huber konzipierte Zivilgesetzbuch (ZGB) für die ganze Schweiz Gültigkeit erlangt hatte, bestimmten die Kantone, wie die privatrechtlichen Beziehungen innerhalb des Kan-

Das Amtsgericht Willisau war bis 2012 im Landvogteischloss.

Foto Hansjörg Gassmann

tons ausgestaltet waren. Die Kantone legiferierten auch die prozessualen Regeln in ihren Prozessordnungen. Zuständig für die gerichtliche Beurteilung auf erster Instanz waren die sogenannten Bezirksgerichte – die Vorgängerinstitutionen der ehemaligen Amts- beziehungsweise der heutigen Bezirksgerichte.

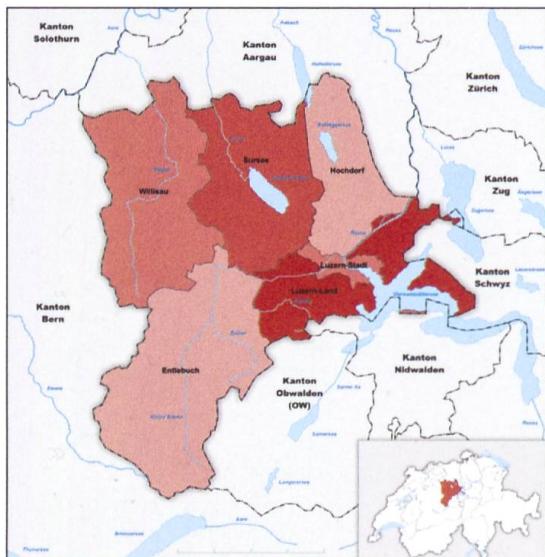
Bis 1913 gab es auf der Ebene der erstinstanzlichen Gerichte neunzehn Bezirksgerichte³, nämlich

- das Bezirksgericht Luzern (Vorgängerinstitution des Amtsgerichts Luzern-Stadt),
- die Bezirksgerichte Habsburg, Kriens/Malters und Weggis (Vorgängerinstitutionen des Amtsgerichts Luzern-Land),



Kanton Luzern: Karte Gerichtslandschaft 1814–1913. Quelle Staatsarchiv Luzern

- die Bezirksgerichte Hochdorf, Hitzkirch und Rothenburg (Vorgängerinstitutionen des Amtsgerichts Hochdorf),
- die Bezirksgerichte Münster, Sursee, Ruswil, Sempach und Triengen (Vorgängerinstitutionen des Amtsgerichts Sursee),
- die Bezirksgerichte Altishofen, Reiden/Pfaffnau, Willisau und Zell (Vorgängerinstitutionen des Amtsgerichts Willisau),
- die Bezirksgerichte Entlebuch, Schüpfheim und Escholzmatt (Vorgängerinstitutionen des Amtsgerichts Entlebuch).



Kanton Luzern: Karte Gerichtslandschaft 1913–2010. Reduktion auf sechs Amtsgerichte.

Quelle Wikimedia

Gerichtslandschaft 1913–2010 – Reduktion auf sechs Amtsgerichte

Kartenmässig präsentiert sich diese im erwähnten Zeitpunkt im Kanton Luzern (vgl. <https://www.pinterest.com/pin/439312138649705607/>; zuletzt besucht am 2. April 2024) wie folgt:

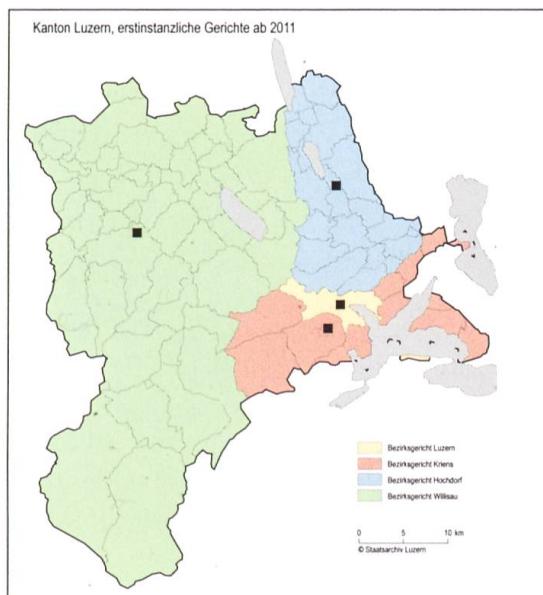
Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) auf den 1. Januar 1912 wurden die oben erwähnten neunzehn Bezirksgerichte abgelöst. Bereits im kantonalen Gesetz betreffend die Einführung des ZGB vom 21. März 1911 war die Rede von «Amtsgerichten». Tatsächlich fungierten die neunzehn Bezirksgerichte aber noch bis zum 30. Juni 1913. Am 1. Juli 1913 trat die neue Zivilprozessordnung des Kantons Luzern in Kraft und die sechs Amtsgerichte nahmen ihre Tätigkeit auf. Lokalisiert waren sie in Luzern (Amtsgericht Luzern-Stadt), Kriens (Amtsgericht Luzern-Land), Entlebuch (Amtsgericht Entlebuch)⁴ sowie in den Amtshauptorten Hochdorf, Sursee und Willisau. Seither sind diese Gerichtssprengel gleich geblieben. Wegen der Zunahme der Bevölkerung und der Verschiebung Richtung Agglomeration Luzern mussten allerdings die Amtsgerichte Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf und Sursee verschiedene Male erweitert und angepasst werden.⁵ Im Laufe der Zeit

wurden bei den Amtsgerichten Spezialausschüsse beziehungsweise spezielle Gerichte gebildet. So entstanden 1942 die Jugendgerichte, 1957 die Land- und Hauswirtschaftsgerichte und 1970 die Mietgerichte beziehungsweise die Ausschüsse für Miet- und Pachtrecht.

Auf den 1. Januar 1942 wurden in Zusammenhang mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und dem entsprechenden kantonalen Einführungsgesetz ein selbstständiges kantonales Jugendgericht für schwere Fälle und sechs Amtsjugendgerichte für leichtere Fälle geschaffen. Das kantonale Jugendgericht wurde 1957 wieder abgeschafft, nicht jedoch die Amtsjugendgerichte. Die Jugendgerichte der sechs Amtsgerichte wurden durch den Amtsgerichtspräsidenten, einem Amtsrichter und einer Amtsrichterin gebildet. Auf den 1. Januar 2011 wurden die Jugendgerichte bei den Amtsgerichten ersatzlos gestrichen; seit diesem Zeitpunkt gibt es im Kanton Luzern nur noch ein Jugendgericht, das beim Bezirksgericht Luzern angesiedelt ist.⁶ Eine besondere Rolle spielten auch die 1957 ins Leben gerufenen und bei den Amtsgerichten angesiedelten Land- und Hauswirtschaftsgerichte, die dann auf den 1. Juli 1977 durch das Arbeitsgericht, das vormalige Gewerbegericht, ersetzt wurden.⁷ In Zusammenhang mit neuen Bestimmungen im Mietrecht wurden 1994 die Mietgerichte bezie-

hungsweise die Ausschüsse für Miet- und Pachtrecht abgeschafft.⁸

In der Zeit bis 2010 kam es auch intern bei den einzelnen Amtsgerichten zu wesentlichen Umstellungen. So erhielt das Amtsgericht Luzern-Stadt 1929 einen zweiten Vizepräsidenten. 1933 erfolgte die Trennung in zwei Abteilungen und 1961 wurden die beiden Vizepräsidien zu Amtsgerichtspräsidien II und III.⁹ Beim Amtsgericht Luzern-Land erfolgte 1961 die Trennung in zwei Abteilungen und die Einführung eines Vizepräsidiums, das 1964 zum Amtsgerichtspräsidium II



Kanton Luzern: Reduktion auf vier Bezirksgerichte. So präsentieren sich heute die vier Bezirksgerichtskreise.

Quelle Staatsarchiv Luzern

wurde. 1971 erfolgte die Einführung eines Amtsgerichtspräsidiums III.¹⁰ Das Amtsgericht Hochdorf wurde 1981 in zwei Abteilungen mit zwei Präsidien aufgeteilt.¹¹ Später erfolgte der Ausbau auf drei Abteilungen. Beim Amtsgericht Sursee beziehungsweise Amtsgericht Willisau erfolgte die Trennung in zwei Abteilungen in den Jahren 1985 und 1993, geleitet von je zwei Präsidien.¹² Beim Amtsgericht Entlebuch erfolgte die Trennung in zwei Abteilungen 1995, wobei beide Abteilungen nur durch ein Präsidium geleitet wurden.¹³

Gerichtslandschaft ab 2011 – Reduktion auf vier Bezirksgerichte

Die vier Bezirksgerichtskreise (vgl. https://gerichte.lu.ch/organisation/erstinstanzliche_gerichte/bezirksgerichte; zuletzt besucht am 2. April 2024) präsentieren sich heute wie folgt:

Die Neuorganisation auf den 1. Januar 2011 hat ihre Grundlage in der Anfang 2000 von Volk und Ständen beschlossenen Justizreform des Bundes. Gemäss Änderung der Bundesverfassung (BV) vom 12. März 2000 umfasste die Reform folgende drei Teile:

– die Rechtsweggarantie, das heisst den verfahrensrechtlichen Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde in Rechtsstreitigkeiten (Art. 29a BV),

- die Schaffung einer Bundeskompetenz zum Erlass der Prozessordnungen auf den Gebieten des Zivil- und des Strafrechts (Art. 122 und 123 BV) und
- Vorschriften über das Bundesgericht und weitere richterliche Behörden (Art. 188 ff. BV).¹⁴

Gestützt darauf traten auf den 1. Januar 2011 die Schweizerische Zivilprozessordnung, die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung in Kraft. Die neuen Prozessordnungen regeln den Zivilprozess sowie das Straf- und Jugendstrafverfahren für die Schweiz einheitlich. Mit diesen Prozessordnungen sind alle bisherigen kantonalen Prozessordnungen aufgehoben worden. Die Kantone blieben unter anderem weiterhin für die Organisation der Gerichte und Behörden sowie die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen zuständig. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Prozessordnungen mussten die Kantone Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren vor den Instanzen in Zivil- und in Strafsachen erlassen. In diesem Zusammenhang wurden die sechs bisherigen Amtsgerichte aufgelöst und durch vier Bezirksgerichte ersetzt.¹⁵ Im Begriff «Bezirksgerichte» spiegelt sich die Unterteilung des Kantonsgebietes in Gerichtsbezirke wider.

Die Namensänderung von Amtsgericht in Bezirksgericht steht in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung, in der auf den Ämterbegriff verzichtet wird. Zudem wird mit der neuen Bezeichnung «Bezirk» statt «Amt» ein Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet, ist doch «Bezirk» in der Schweiz der meistverbreitete Begriff für die territorial unterteilte erstinstanzliche Gerichtsbarkeit. Damit ist die Begrifflichkeit auch ausserkantonalen Rechtssuchenden und Behörden geläufig. Die Bezirksgerichte erfüllen grundsätzlich die gleichen Aufgaben, welche die Amtsgerichte bis heute hatten.¹⁶ Während die Amtsgerichte Luzern, Luzern-Land und Hochdorf neu in Bezirksgericht Luzern, Kriens und Hochdorf umbenannt wurden, wurden die Amtsgerichte Sursee, Willisau und Entlebuch aufgehoben. Aus den drei Letztgenannten entstand neu das Bezirksgericht Willisau. Gemäss § 2 ff. des Kantonsratsbeschlusses über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 261) haben die vier Bezirksgerichte ihren Sitz in Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau.¹⁷ Im erwähnten Kantonsratsbeschluss wird auch geregelt, welche Gemeinde zu welchem Gerichtsbezirk gehört. Allgemein kann festgehalten werden, dass die Gemeinden der früheren Ämter nun zu den entsprechenden Gerichtsbezirken gehören.

Zur Neueinteilung der Bezirksgerichte äusserste sich der Regierungsrat des Kantons Luzern in seiner Botschaft an den Kantonsrat wie folgt: «Neu eingeteilt werden die Gerichtsbezirke der dezentralen Gerichte, wobei die Zahl der Gerichtsbezirke von bisher sechs auf vier reduziert wird. Die Neueinteilung der Gerichtsbezirke soll insbesondere die Effizienz der einzelnen Gerichte verbessern. Als optimale Gerichtsgrösse kann ein Gericht mit drei Abteilungen und drei Richterinnen und Richtern pro Abteilung bezeichnet werden. Damit ist die Einteilung des Gerichtes in Fachabteilungen möglich. Bei nur einer Gerichtsabteilung muss das Fachwissen in zu vielen Fachgebieten auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung gehalten werden, was Ressourcen bindet. Für eine optimale Effizienz der Abteilungen bedarf es daher einer Beschränkung des Fachgebiets mit einem gewissen Grad der Spezialisierung. Zudem sollen kurzfristige Überlastungen einer einzelnen Abteilung und Ausstände von Richterinnen und Richtern innerhalb eines Gerichtes überbrückt werden können, was bei mehreren Abteilungen gewährleistet ist. Bei Gerichten mit mehreren Abteilungen können befristet sogar ganze Fachbereiche von einer Abteilung in eine andere verschoben werden. Der Führungsaufwand für das Gerichtspräsidium und den Kanzleichef oder die Kanzleichefin bleibt in einem

vertretbaren und überschaubaren Rahmen und die Nutzung der Infrastruktur (Gerichtssäle, Bibliothek usw.) lässt sich am wirtschaftlichsten gestalten. Solche optimalen Gerichtsgrössen werden durch die Einteilung des Kantonsgebietes in vier Gerichtsbezirke möglich».¹⁸

Die Bezirksgerichte Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau bestehen aus je drei Abteilungen. Sie verfügen über eigene Geschäftsordnungen, worin unter anderem die Zuständigkeiten geregelt sind. Vor Beginn einer neuen Amtsperiode, die am 1. Januar des Jahres nach der Wahl des Kantonsparlamentes beginnt und vier Jahre dauert, werden diese Geschäftsordnungen durch die Bezirksgerichte erstellt. Nach deren Genehmigung durch das Kantonsgericht treten sie jeweils in Kraft und werden veröffentlicht.

Zum Schluss ein paar wesentliche Neuerungen betreffend Richterinnen und Richter. Für ihre Wahl, die nicht mehr durch das Volk, sondern durch den Kantonsrat vorgenommen wird, werden neu definierte Studienabschlüsse und fachliche Ausbildungsvoraussetzungen verlangt. Die Interessenverbindungen von Richterinnen und Richtern müssen offengelegt werden.¹⁹ Sie sind jederzeit auf der Homepage der betreffenden Gerichte einsehbar.

Friedensrichteramt

Die Neuorganisation erfasste nicht nur die erstinstanzlichen Gerichte, sondern auch das Obergericht, die Staatsanwaltschaft, die Konkursämter und die Grundbuchämter. Bezuglich dieser Änderungen wird auf die bereits mehrfach erwähnte Botschaft B 137 des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 15. Dezember 2009 verwiesen. Weiter wurden auch die Friedensrichterämter von der Reorganisation betroffen. Vor der Reform von 2011 gab es im Kanton Luzern rund 77 Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Heute sind es pro Bezirksgericht noch eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter.

Dem Verfahren vor Bezirksgericht geht grundsätzlich ein Schlichtungsversuch vor dem Friedensrichteramt voraus. Das Schlichtungsverfahren entfällt unter anderem in den meisten familienrechtlichen Angelegenheiten. Besondere Schlichtungsbehörden bestehen für mietrechtliche Verhältnisse, nicht landwirtschaftsrechtliche Pachtverhältnisse und arbeitsvertragsrechtliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter der Gerichtsbezirke werden durch den Kantonsrat für eine Amtsduration von vier Jahren gewählt. Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht. Wer ein

Schlichtungsverfahren einleiten will, hat beim zuständigen Friedensrichteramt ein Schlichtungsgesuch mit Angabe der Rechtsbegehren einzureichen. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter lädt die Parteien unverzüglich zum Schlichtungsversuch vor. Die Parteien haben grundsätzlich persönlich zu erscheinen. Die Begleitung durch einen Rechtsbeistand oder eine Vertrauensperson ist erlaubt. Das Verfahren erfolgt mündlich und ist nicht öffentlich. Hauptaufgabe der Friedensrichterin und des Friedensrichters ist die Vermittlung zwischen den Parteien mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Kommt eine Einigung der Parteien zustande, so nimmt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter diese zu Protokoll. Die Parteien unterzeichnen das Protokoll.

Wird keine Einigung erzielt, stellt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter der klagenden Partei die Klagebewilligung aus. Die Klagebewilligung berechtigt zur Einreichung der Klage beim zuständigen Bezirksgericht.

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken kann die Friedensrichterin oder der Friedensrichter auf Antrag der klagenden Partei Entscheide treffen. Gegen den Entscheid kann beim Kantonsgerecht Beschwerde eingereicht werden. Bei einem Streitwert bis zu 5000 Franken kann die Friedensrichterin oder

der Friedensrichter den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ausdrücklich ablehnt. Damit hat der Urteilsvorschlag die Wirkung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheids. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten von mindestens 100 000 Franken können die Parteien gemeinsam auf das Schlichtungsverfahren verzichten.²⁰

Einen praktischen Einblick in die Tätigkeit der Friedensrichterin des Gerichtsbezirks Willisau geben die Berichte im «Willisauer Boten» und in der «Surseer Woche».²¹

Die Neuorganisation der Gerichtsbezirke war ein wesentlicher Punkt der Justizreform im Kanton Luzern. Insbesondere die drei Amtsgerichte Sursee, Willisau und Entlebuch waren davon betroffen, da sie zu einem Gericht (dem Bezirksgericht Willisau) zusammengeführt wurden. Mit seiner optimalen Betriebsgrösse und seiner effizienten Infrastruktur als auch mit der Angleichung des Friedensrichteramtes hat sich das Bezirksgericht Willisau bestens institutionalisiert. Es darf ohne Weiteres gesagt werden, dass die Justizreform allein schon unter diesem Aspekt als Erfolg bezeichnet werden kann.

Fussnoten:

- 1 vgl. § 3 Abs. 2 lit. b-c und § 4 Abs. 2 lit. b-e des Justizgesetzes (JusG) vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 260).
- 2 Zur Frage der Entwicklung der Gerichtsorganisation im Kanton Luzern ab 1798: vgl. Max Huber, Zur Geschichte des Luzerner Obergerichts, in: Richter und Verfahrensrecht. 150 Jahre Obergericht, Bern 1991, S. 3 ff. und Grafik 1 (nachfolgend Festgabe Luzerner Obergericht zit.) und Gotthard Egli, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Luzern, Diss. Bern 1912.
- 3 URL: <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=306855>.
- 4 Zur Auseinandersetzung zwischen Entlebuch und Schüpfheim um den Sitz des Amtsgerichts Entlebuch: vgl. Dr. Walther Unternährer: 75 Jahre Amtsgericht Entlebuch 1913-1988, o.O., o.J., S. 6 ff.
- 5 Festgabe Luzerner Obergericht S. 44 f.
- 6 Zur Ausgestaltung der Jugendgerichtsbarkeit: vgl. Festgabe Luzerner Obergericht S. 52.
- 7 Anstelle von mehreren: <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=308242>.
- 8 Anstelle von mehreren: <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=307722>.
- 9 <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=309686>.
- 10 <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=308242>.
- 11 <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=307722>.
- 12 <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=350009> bzw. <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=350366>.
- 13 <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=307425>.
- 14 Bundesblatt (BBl) 1999 S. 8633; Botschaft B 137 des Regierungsrates an den Kantonsrat zu den Entwürfen eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB) und damit zusammenhängender Gesetzesänderungen



sowie eines Kantonsratsbeschlusses vom 15. Dezember 2009 S. 516 (nachfolgend Botschaft zit.).

15 vgl. Botschaft S.2.

16 Botschaft S. 19.

17 Zur Festlegung des Standortes Willisau für das Bezirksgericht Willisau: vgl. Botschaft S. 11 f.

18 Botschaft S. 18 f.

19 vgl. 7 ff. JusG; § 13 JusG.

20 vgl. zum Ganzen: <https://gerichte.lu.ch/organisation/schlichtungsbehoerden/friedensrichter>.

21 <https://www.willisauerbote.ch/news/kanton/2018-07-23/streit-zu-haben-ist-kraefteraubend>; <https://www.surseewoche-ch/artikel/sie-vermittelt-zwischen-streithaehnern>.



Das Bezirksgericht Willisau mit dem Friedensrichteramt Willisau im Neubau an der Menzbergstrasse 16.
Foto Bruno Bieri

Zum Autor:

Dr. iur. Rechtsanwalt, 1985–1993 Ge
richtsschreiber am Amtsgericht Willisau,
1993–2022 Präsident am Amts-/Bezirks
gericht Willisau, seit 2022 Rechts
konsulent bei Anwaltsbüro Schweg
ler & Partner Anwälte und Notare AG,
Menznau.

Adresse des Autors:

Ivo Stöckli
Sonnrüti 14
6130 Willisau
misto@delta-net.ch